

Nr. 2/97	UNIV. BIBL. DORTMUND 23. JAN. 1997 <i>ZfA 1121</i> eingegangen	Dortmund, 17.01.1997
----------	--	----------------------

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- | | |
|--|-------------|
| 2. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i. d. F. der Neubekanntmachung vom 11. Januar 1995 | Seite 1 |
| 6. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 20.06.1995 | Seite 2 |
| 7. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 23.01.1996 | Seite 3 - 4 |

2. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i.d.F. der Neubekanntmachung vom 11. Januar 1995

Aufgrund von § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995) hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund am 17. Dezember 1996 die folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund beschlossen:

Artikel 1

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Dortmund i.d.F. der Neubekanntmachung vom 11. Januar 1995 (AM Nr. 1/95 vom 13.01.1995), geändert durch Änderungsordnung vom 20. Dezember 1995 (AM Nr. 1/96 vom 31.01.96) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „119,50 DM“ durch Worte „122,50 DM“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „104,50 DM“ durch die Worte „107,50 DM“ ersetzt.

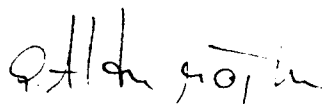
Artikel 2

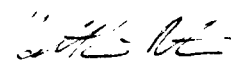
Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft. Die Erhebung des erhöhten Beitrages erfolgt erstmalig zum Sommersemester 1997 (1. April 1997).

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 17. Dezember 1996 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund vom 13. Januar 1997.

Dortmund, den 13. Januar 1997

Studentenschaft der Universität Dortmund
Der Allgemeine Studentenausschuß


(Güler Altunoglu)
- AStA-Sprecherin-


(Matthias Beutin)
-Präsident des StuPa-

**Der Rektor
der Universität Dortmund**


Univ.-Prof. Dr. A. Klein

6. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Vom 20.6. 1995

Aufgrund von § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. 1993 S. 532), zuletzt geändert am 19. Juni 1994 (GV. NW. 1994 S. 428), in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995), hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund am 20. Juni 1995 die folgenden Änderungen der Satzung der Studentenschaft und der Geschäftsordnung des Studentenparlaments beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

(3) Die Studentenschaft wirkt im Rahmen ihrer Aufgaben insbesondere darauf hin, daß niemand aufgrund von Geschlecht, Abstammung, Heimat oder Herkunft, sexueller Neigung oder Behinderung benachteiligt wird.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Mitglieder der Studentenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studentenschaft mitzuwirken. Sie haben das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen und an ihren Veranstaltungen teilzunehmen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

(1a) Mitglieder der Studentenschaft dürfen aufgrund einer Behinderung keine Nachteile erfahren. Insbesondere das Folgende ist zu beachten:

- Veranstaltungen oder Treffen müssen in für RollstuhlfahrerInnen zugänglichen Räumen stattfinden;
- bei Bedarf sind für gehörlose Studierende GebärdensprachdolmetscherInnen einzusetzen;
- Publikationen sind in blinden- und sehbehindertengerechter Form zugänglich zu machen.

Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Behindertenvertretung zulässig. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften können Sanktionen z.B. in Form von Mittelsperrung oder -kürzung erfolgen. Näheres regeln vom Studentenparlament zu beschließende Richtlinien.

3. In § 21 Abs. 1 wird folgende Nummer 30 angefügt:

30. Organisationspsychologie

4. § 38 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung vom Vorsitzenden bzw. Sprecher festzustellen; sie gilt solange als gegeben, bis die Beschlussunfähigkeit formell festgestellt wird.

b) Nach dem bisherigen Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Geschäftsordnung des Organs oder Gremiums soll die Möglichkeit vorsehen, daß die Beschlussfähigkeit im Laufe der Sitzung nochmal festgestellt werden kann.

Die Sätze 3 bis 5 werden zu den Sätzen 4 bis 6.

Artikel 2

Der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Dortmund wird ermächtigt, die geänderte Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

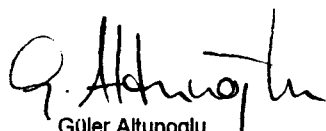
Artikel 3


Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Dortmund vom 23. Januar 1996 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 419. Sitzung am 04. Dezember 1996.

Dortmund, den 13.01.1997

Studentenschaft der Universität Dortmund
der Allgemeine Studentenausschuß


Güler Altunoglu
(ASTA-Vorsitzende)


Matthias Beutin
(StuPa-Präsident)


Prof. Dr. Albert Klein
(Rektor der Universität Dortmund)

7. Änderung der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund

Vom 23.1. 1996

Aufgrund von § 72 Abs. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG) vom 3. August 1993 (GV.NW. 1993 S. 532) in Verbindung mit § 42 der Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995), hat das Studentenparlament der Studentenschaft der Universität Dortmund am 23. Januar 1996 die folgende Änderung dieser Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund vom 4. September 1984 (AM Nr. 10/84 vom 10.09.1984), zuletzt geändert am 25. Oktober 1995 (AM Nr. 9/95 vom 08.11.1995), wird wie folgt geändert:

1. Als neuer § 19a wird eingefügt:

§ 19a

Fachschaftsrätekonferenz

- (1) Die Fachschaftsrätekonferenz (FsRK) dient als Koordinations- und Kommunikationsgremium der Fachschaften untereinander und mit anderen Organen und Gremien der Studentenschaft, der Hochschule und der Öffentlichkeit.
- (2) Mitglieder in der FsRK sind alle Fachschaften. Jede Fachschaft ist vertreten durch eine Delegierte oder deren Vertreterin, die von einem Organ der jeweiligen Fachschaft benannt wird.
- (3) Die FsRK schlägt einen Schlüssel vor, nach dem die für die Fachschaften vorgesehenen Mittel auf die Fachschaften verteilt werden sollen. Der Schlüssel muß die Aufgaben der einzelnen Fachschaften und die Zahl ihrer Mitglieder angemessen berücksichtigen. Er kann auch Mittel für die Arbeit der FsRK vorsehen. Der AstA soll bei der Aufstellung des Haushaltsplanes diesen Vorschlag zur Verteilung der Mittel an die Fachschaften und über den für die Arbeit der FsRK vorgesehenen Anteil berücksichtigen.
- (4) Die FsRK kann Beauftragte (Fachschaftsbeauftragte, FsB) wählen.
- (5) Nähere Regelungen zur FsRK trifft eine Ordnung, die das SP auf Vorschlag der FsRK beschließt.

2. Als neuer § 19b wird eingefügt:

§ 19b

Zeitung der Studierendenschaft

- (1) Die Studentenschaft gibt eine Zeitung heraus. Die Zeitung steht allen Studierenden der Studentenschaft der Universität Dortmund grundsätzlich offen.
- (2) Die Redaktion besteht aus höchstens fünf Mitgliedern. Die Redaktion wird vom Studentenparlament gewählt.
- (3) Im Haushalt der Studentenschaft sind ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, die es ermöglichen vier Ausgaben im Jahr herauszugeben.
- (4) Näheres regelt eine vom SP zu beschließende Ordnung, in der mindestens das Wahlverfahren für die Redaktion zu regeln ist.

3. Als neuer § 19c wird eingefügt:

§ 19c

Studentische Arbeitsgruppen/Initiativgruppen

- (1) Die Studentenschaft fördert Initiativen, Projekte und Arbeitsgruppen, insbesondere von Minderheiten und Benachteiligtengruppen, die sich aus ihrer Mitte gebildet haben.
- (2) Ansprechpartner für alle studentischen Gruppen im Sinne des Abs. 1 sind die Organe der Studentenschaft, insbesondere der AstA.
- (3) Das SP kann studentischen Gruppen im Sinne des Abs. 1 im Haushalt der Studentenschaft Mittel bereitstellen. Für die Verwendung sind sie gegenüber dem SP rechenschaftspflichtig.
- (4) Näheres regeln vom SP zu beschließende Richtlinien.

4. Als neuer § 19d wird eingefügt:

§ 19d

Frauen-/ AusländerInnen-/ Behindertenvertretung

- (1) Für die Gruppen der Frauen, der AusländerInnen und der Behinderten in der Studentenschaft gibt es jeweils eine eigene Vertretung (Frauenvertretung, AusländerInnenvertretung, Behindertenvertretung), die die spezifischen Interessen der jeweiligen Gruppe vertritt.
- (2) Die Vertretungen werden von den jeweiligen Gruppen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl in einer Vollversammlung ist nicht zulässig. Für die Wahl der Behindertenvertretung gilt Satz 2 nicht.
- (3) Den Vertretungen sind im Haushalt der Studentenschaft die für ihre Arbeit erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.
- (4) Näheres zur jeweiligen Vertretung regeln vom SP zu beschließende Ordnungen, in denen insbesondere die Größe, die Amtszeit, das Wahlverfahren, die Aufgaben und das Verfahren der Einberufung und der Beschlußfassung der jeweiligen Gruppenvertretung näher bestimmt werden.
- (5) Vor einer Änderung einer Ordnung nach Abs. 4 erhält die betroffene Gruppenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme.

5. § 23 erhält folgende Fassung:

§ 23
Organe und Gremien der Fachschaft

(1) Organe der Fachschaft sind

1. der Fachschaftsrat (FSR),
2. die Fachschaftsvertretung (FSV),
3. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

(2) Die Organe nach Abs. 1 können Ausschüsse bilden. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom jeweiligen Organ durch Wahl bestimmt. Sie müssen nicht Mitglieder des Organs sein. Näheres regelt nach Maßgabe der Fachschaftsrahmenordnung die Fachschaftssatzung.

6. § 38 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Organ oder Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, soweit in einer Ordnung der Studentenschaft nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 2

Der Allgemeine Studentenausschuß der Universität Dortmund wird ermächtigt, die geänderte Satzung der Studentenschaft der Universität Dortmund mit neuem Datum und fortlaufender Paragraphenfolge bekanntzumachen sowie redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

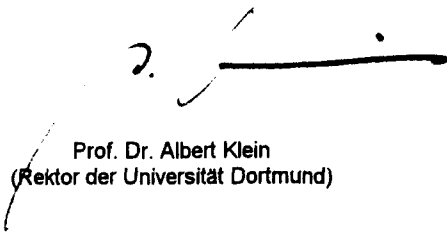
Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Studentenparlaments der Universität Dortmund vom 23. Januar 1996 sowie der Genehmigung des Rektorats der Universität Dortmund in seiner 419. Sitzung am 04. Dezember 1996.

Dortmund, den 13.01.1997

Studentenschaft der Universität Dortmund
der Allgemeine Studentenausschuß


Güler Altunoglu
(AStA-Vorsitzende)


Matthias Beutin
(StuPa-Präsident)


Prof. Dr. Albert Klein
(Rektor der Universität Dortmund)